

Satzung

HERNER FÖRDERTURM Mittelstand e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "HERNER FÖRDERTURM – Mittelstand e.V."
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

§ 3 Zwecke des Vereins

- (1)
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - Förderung der Jugendfürsorge und der Jugendpflege,
 - Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung der Altenpflege und der Behindertenhilfe,
 - Förderung von Toleranz und Völkerverständigung,
 - Förderung der Kunst und Kultur,
 - Förderung mildtätiger Zwecke,
 - Förderung des Natur- und Tierschutzes
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:
 - durch die Beihilfe und Unterstützung beim Bau und der Ausstattung von Krankenhäusern und Hospizen, den Kauf von Krankenfahrzeugen sowie die Durchführung von Re-Integrationsmaßnahmen für Behinderte,
 - durch die Beihilfe und Unterstützung beim Bau und der Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder,
 - durch die Beihilfe und Unterstützung beim Bau und der Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - durch die Beihilfe und Unterstützung beim Bau und der Ausstattung von Altenheimen und Einrichtungen für Behinderte,

- durch die Abhaltung und Förderung von Seminaren und Jugendtreffen,
 - durch die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften bei der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge sowie der Gewalt- und Drogenprävention,
 - durch die Förderung von Museen und Ausstellungen einschließlich der Schenkung von Kunstgegenständen,
 - durch die Beihilfe und Unterstützung bei der Schaffung und Pflege von Landschafts- und Naturschutzgebieten, der Aufforstung und Pflege von Waldflächen sowie der Erhaltung und dem Schutz von Lebensräumen heimischer Tierarten,
 - durch die Beihilfe und Unterstützung beim Bau und der Ausstattung von Tierheimen.
- (3) Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner Zwecke der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu den Hilfspersonen müssen so gestaltet werden, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins angesehen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Verein im Vorhinein auf das Handeln der Hilfspersonen einwirkt, Weisungen erteilt und die Tätigkeit der Hilfspersonen regelmäßig kontrolliert (§ 57, 1 AO). Für die Durchführung bestimmter Projekte richtet der Verein separate Konten ein.
- (4) Hilfspersonen im Sinne des vorhergehenden Absatzes treten nach außen, das heißt, auch bei der Vereinnahmung von Geld- und Sachspenden sowie der Verausgabung von Spenden, als Hilfspersonen des Vereins auf. Die Hilfspersonen sind nicht berechtigt, im Namen und für Rechnung des Vereins gemeinnützigkeitsschädliche Veranstaltungen, insbesondere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe durchzuführen. Der Verein trägt zusammen mit seinen Hilfspersonen dafür Sorge, dass die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke überwiegend unmittelbar erfolgt.
- (5) Die Mittel zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Verein:
- durch Spenden der Mitglieder, auch in Form der Mitgliedsbeiträge,
 - durch Spenden und Zuwendungen Dritter,
 - durch Vermögenserträge,
 - durch Einnahmen aus der Verwirklichung der den Satzungszwecken dienenden Hilfsgeschäfte.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck ist somit die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die konkrete Mittelverwendung entscheidet der Vorstand. Von Mitgliederseite dürfen diesbezüglich Vorschläge eingebracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Aufwandsentschädigungen dürfen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und dies die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit betrifft. Die Festlegung erfolgt durch jeweiligen Beschluss des erweiterten Vorstandes in Form des vertretungsberechtigten Vorstandes, der Beisitzer und des Ältestenrates durch einfache Mehrheit.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und Zweckverwirklichung einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.
- (4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, auf Antrag eines Mitglieds über dessen Beitragsermäßigung zu entscheiden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung und
- der Ältestenrat, welcher vom Vorstand ernannt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
- (6) Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören:
 - der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 9 Abs. 1,
 - der Ältestenrat,
 - bis zu vier Beisitzer.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung postalisch an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift oder per Email. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Vorstandswahlen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer sowie
 - die Ernennung von Mitgliedern/Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für Wahlen, Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen.
- (3) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen zu gleichen Teilen an das Lukas-Hospiz-Herne und das Waisenhaus in Herne mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte eine der genannten Institutionen zum entsprechenden Zeitpunkt nicht mehr existieren, soll eine Aufteilung des Anteils auf die Verbliebenen erfolgen.